

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

#### Aufstellung des Lärmaktionsplans für den Regierungsbezirk Darmstadt; Teilplan Straßenverkehr der 2. Stufe

hier: Erste Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht 8.200 Kraftfahrzeugen/Tag) sowie in den Großstädten Darmstadt, Frankfurt/Main, Offenbach und Wiesbaden für alle Durchgangsstraßen mit mehr als 3000 Kraftfahrzeugen/Tag aufzustellen.

Die entsprechenden Lärmkarten sind auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie unter [www.hlug.de](http://www.hlug.de) oder <http://laerm.hessen.de> abrufbar.

Zuständige Behörde für die Aufstellung des Lärmaktionsplans für den Regierungsbezirk Darmstadt ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans, Teilplan Hauptverkehrsstraßen besteht die Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge zu Lärminderungsmaßnahmen in der Umgebung der kartierten Straßen einzureichen. Hierzu steht ein Online-Formular zur Verfügung, welches über die Internetseite [www.laermaktionsplan.hessen.de](http://www.laermaktionsplan.hessen.de) abrufbar ist. Ferner können Anregungen und Vorschläge schriftlich über die Gemeindeverwaltung bzw. direkt an das Regierungspräsidium bis zum **22. Mai 2013** eingereicht werden.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstr. 1-3  
64283 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 31.1 - 93d 08/14 - 1